

Richtlinien für Biolandbau und Bio-Verarbeitung

Gemäß Verordnung (EWG) 834/2007 und Durchführungsverordnung 889/2008 jeweils idgF. und Richtlinie Biologische Produktion idgF.

Achtung: Für Mitgliedsbetriebe von BIO AUSTRIA od. Demeter gelten noch zusätzliche Verbandsrichtlinien, die teilweise über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen!

Allgemeine Bestimmungen

- Chemisch-synthetische Handelsdünger, Klärschlamm, organische Dünger aus Intensivtierhaltung (Käfighaltung, Vollspaltensysteme, Geflügelmist aus Bodenhaltung ohne Auslauf) oder landloser Tierhaltung, sowie unerlaubte, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Herbizide werden im Betrieb nicht verwendet (auch keine Restbestände gelagert!). Es dürfen nur Betriebsmittel gemäß Anhang I und II der EG-VO 889/2008 idgF. eingesetzt werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes ist in den Aufzeichnungen zu dokumentieren.
- Verwendung von biologischem Saatgut (BIO oder UM) und Vermehrungsmaterial. Der Einsatz von konventionell ungebeiztem Saatgut, ist nur bei nachweisbarer Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut, (AGES-Biosaatgutdatenbank, Bestätigung durch Händler, usw.) nach schriftlicher Genehmigung durch BIOS möglich. Gebeiztes Saatgut ist ausnahmslos verboten.
- Generelle Ausnahmen (kein Saatgutansuchen notwendig): Reine Grünlandmischungen, Mungo, Sommerraps, Rübsen, Amaranth, Schwedenklee, Gelbklee, Rotes Straußgras, Wiesenfuchsschwanz, Glatthafer, Sudangras, Sorghumhirsen, Kolbenhirsen, Zuckerrübe, Futterrübe und Gemüsesorten, die nicht in der Saatgut-Datenbank gelistet sind
- Der Einsatz von konv. vegetativem Vermehrungsmaterial wie Stecklinge, Weinreben, wurzelnackte Beerensträucher oder wurzelnackte Obstbäume, Edelreiser zum Pfropfen usw. ist möglich, wenn diese in Bio-Qualität nicht verfügbar sind. Die Nichtverfügbarkeit muss auf der Rechnung / Lieferschein des Vermehrungsmaterials angeführt sein. Bei vegetativem Vermehrungsmaterial ist kein Saatgutansuchen notwendig!
- Verwendung von biologisch erzeugten Jungpflanzen – keine Ausnahme!
- Aufzeichnungen über Anbauflächen, zugekaufte Betriebsmittel, Erntemengen, sowie über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Produkte, einschließlich des Ab-Hof-Verkaufes, Rezepturen und Verarbeitungsaufzeichnungen sind zu führen und müssen bei der Kontrolle einsehbar sein. Sofern relevant gilt dies auch für Bio-Verarbeiter und Importbetriebe.
- Chemische Fliegenabwehr, rückstandserzeugende Baumaterialien werden nicht verwendet, Reinigung und Desinfektion erfolgt mit erlaubten Mitteln gemäß EG-VO, idgF.
- Bio-Teilbetriebe: sind nur möglich, wenn jeweils andere Tier- und Kulturarten vorhanden, Gebäude, Flächen deutlich getrennt und Viehbestandsgrenzen auf beiden Teilbetrieben eingehalten werden.
- Der Betrieb muss einen Kontrollvertrag mit einer staatlich anerkannten Kontrollstelle abschließen. Die Mindest-Umstellungszeit beträgt 12 Monate. Ab diesem Zeitpunkt und nach erfolgter positiver Kontrolle können bestimmte Produkte (laut Zertifikat) mit dem Umstellungsvermerk „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. **Die Umstellungszeit beträgt für Grünland 24 Monate vor der Ernte, bei Ackerkulturen 24 Monate vor dem Anbau, für Dauerkulturen wie Obst, Streuobst, Beeren, Wein 36 Monate vor der Ernte.** Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeiten und positiver Kontrolle können Sie die Produkte laut Zertifikat mit dem Biovermerk „aus biologischer Landwirtschaft“ kennzeichnen.

Umstellungszeiten: Ernte < 12 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag → konv. Ware
Ernte > 12 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag → Um-Ware
Anbau - Acker > 24 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag → Bio Ware
Ernte - Grünland > 24 Mon. nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag → Bio Ware

Tierhaltung

Umstellung

Grundsätzlich 2 Jahre Umstellungszeit bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren und Futterflächen (Beginn = Datum des Kontrollvertrages). Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeit und positiver Kontrolle können Bioprodukte vermarktet werden.

Herkunft der Tiere

- ▶ Biobetriebe müssen grundsätzlich Biotiere zukaufen
- ▶ Masttiere und Muttertiere müssen bio zugekauft werden (keine Ausnahme)
- ▶ Legehennen müssen bio zugekauft werden (Ausnahme: Eigenbedarf)
- ▶ Bestimmte Tiere zur Zucht können konventionell zugekauft werden, siehe Tabelle unten, wenn nicht genügend Biotiere zur Verfügung stehen
- ▶ Werden erlaubte konventionelle Tiere oder Tiere von Umstellungsbetrieben zugekauft, müssen vor einer Biovermarktung die Umstellungszeiten eingehalten werden.

Tierart	Bedingung	Umstellungszeit
Rinder		
Mastkälber, Einsteller	ausschließlich Biotiere	
Zuchtkälber	Kälber zur Zucht: max. 6 Monate alt	falls als Schlachttier vermarktet: $\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate
Kalbinnen zur Bestandsergänzung	nur Kalbinnen: Zukauf max. 10 %* des Bestandes der ausgewachsenen Rinder (> 1 Jahre) (ohne Ansuchen)	6 Monate bei Milch $\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate bei Fleisch
Kühe	ausschließlich Biotiere	
Zuchtstiere	ohne Einschränkung	$\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate
Geflügel		
Legehennen	nur Bio-Junghennen!	
konv. Küken	nicht älter als 3 Tage	6 Wochen
Masthühner	ausschließlich Bio-Küken	
Geflügel für die Fleischerzeugung	Küken nicht älter als 3 Tage (gilt für Gänse, Puten, usw.)	10 Wochen
Schweine		
Mastschweine	ausschließlich Bio-Ferkel	
Ferkel, Jungsauen zur Bestandsergänzung	ausschließlich Bio-Ferkel und Bio-Jungsauen zur Zucht	
Konv. Zucht-Tiere dürfen nur bei seltenen Rassen wie Turopolje u. Mangalitza und bei Herdebuchzüchtern (herdebuchfähige Zucht-Tiere) eingesetzt werden, aber nur : Zukauf konv. Ferkel zur Zucht mit weniger als 35 kg Lebendgewicht und Zukauf konv. Jungsauen zur Zucht (max. 20% des Bestandes der ausgew. Tiere).		
Zuchteber	ohne Einschränkung	6 Monate
Schafe, Ziegen		
Mastlämmer, -kitze	ausschließlich Bio-Tiere	
Lämmer, Kitze zur Zucht	konv. Lämmer, Kitze: max. 60 Tage alt	falls als Schlachttier vermarktet: 6 Monate
Jungschafe, Jungziegen zur Bestandsergänzung	nur Jungschafe und Jungziegen: Zukauf max. 20 %* des Bestandes der ausgewachsenen Schafe und Ziegen > 6 Monate (ohne Ansuchen)	6 Monate bei Milch 6 Monate bei Fleisch
Zuchtböcke	ohne Einschränkung	6 Monate bei Fleisch

*** Bei Rassenumstellung, Bestandsausweitung oder -aufbau kann der Prozentsatz auf bis zu 40 % erhöht werden. Ansuchen durch Betrieb u. Genehmigung durch die Behörde ist im Vorhinein nötig!**

Muttertiere – Zukauf nur von Biobetrieben

Muttertiere, also Tiere ab der ersten Geburt, dürfen nur von Biobetrieben zugekauft werden. Nur bei gefährdeten Haustierrassen laut ÖPUL (z.B. Murbodner, Pustertaler Sprinzen, usw.) können auch konv. Muttertiere bei entsprechendem Rassenachweis zugekauft werden.

Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung

Bei Totgeburt bzw. Verendung von Kälbern (Tiere bis zum Alter von 6 Monaten) ist das Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirtschaft unter folgender Bedingung erlaubt:

- ▶ Biokälber sind nicht verfügbar.
- ▶ Bestätigung über die Entsorgung des Tierkörpers (Tierkörperverwertung TKV) muss bei der Kontrolle vorgelegt werden.

Die Ersatzkälber können nicht umgestellt werden (bleiben konventionell) und müssen spätestens nach dem vollständigen Absetzen (Ende der Milchsäugezeit) wieder konv. verkauft werden. Werden die Tiere zur Zucht verwendet, erlangen diese Biostatus, wenn die individuelle Umstellungszeit von mind. 12 Monaten und 3/4 des Lebens eingehalten wird.

Fütterung

Grundsätzlich sind Bio-Futtermittel einzusetzen.

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in der EU-VO 834/2007 angeführt sind. Der Einsatz von Extraktionsschrotten (z.B. Sojaextraktionsschrot), Tiermehl und konv. Milchaustauschern ist verboten.

- **Raufutterverzehrer (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen und Wildtieren) 100 % Biofutter (Bio/Um) – es dürfen keine konv. Futtermittel eingesetzt werden.**

Regelzeit zur Fütterung junger Säugetiere mit natürlicher Milch (Biomilch oder Biomilchpulver):

- 3 Monate bei Rindern und Pferden
- 45 Tage bei Schafen und Ziegen
- 40 Tage bei Schweinen

Rationsgestaltung:

Anteil von Umstellungsfutter in der Ration

- Max. 30% Umstellungsfuttermittel in der Ration bei Zukauf, bis zu 100% Umstellungsfutter, wenn Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb stammt

Raufutter in der Ration

- Raufutterverzehrer: Die Ration enthält mind. 60% Raufutter. Milchvieh: der Anteil kann in den ersten 3 Monaten der Laktation nach Genehmigung d. Kontrollstelle auf 50 % reduziert werden.
- Schweine und Geflügel erhalten täglich Raufutter

Alpung

- Alpung ist möglich, wenn Alm am ÖPUL teilnimmt. Almbestätigung oder Almauftriebsliste müssen am Betrieb aufliegen. Zufütterung nur mit Biofutter, Tiere behalten Ihren Bio-Status

Wandertierhaltung

- Bei Wandertierhaltung dürfen max. 10 % der Jahresmenge an TS von konv. Flächen stammen

Konv. Futtermittel bei Schweinen Geflügel

Grundsätzlich sind Biofuttermittel einzusetzen. Sind zu wenig Biofuttermittel verfügbar, können auch konventionelle Futtermittel laut EU-VO 834/2007 bei Schweinen und Geflügel eingesetzt werden:

- **max. 5 %** der Trockensubstanz bezogen auf die Jahresration bei Schweinen, Geflügel – **befristet bis 31.12.2011, wurde auf unbestimmte Zeit verlängert**

Jedoch max. 25% konventionelle Futtermittel in der Tagesration. Geflügelmastperiode: Ration enthält mind. 65% einer Mischung aus Getreide, Eiweißpflanzen u. Ölsaaten.

Anteil von Grundfutter und Eiweißpflanzen von konv. Neulflächen in der Ration

- Grundfutter von konv. Neulflächen (Kleegras, Wiesen, Weiden), od. Eiweißpflanzen (z.B. Körnererbse, Ackerbohne) die nach dem Flächenzugang angebaut wurden: es dürfen max. 20 % konv. Futter von Neulflächen in der Ration enthalten sein. Zusammen mit den Umstellungsfuttermitteln dürfen nicht mehr als 30 % bei Zukauf und bis zu 100 % vom eigenen Betrieb enthalten sein.

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen

Naturheilmittel und Homöopathika sind chem. synth. Mitteln vorzuziehen
Arzneimittel dürfen nur vom Tierarzt verabreicht werden, vorbeugende Verabreichung chem.-synth. Mittel und Antibiotika sind verboten. Aufzeichnungen über Art des Mittels, Diagnose, Dosierung, Verabreichung, Dauer der Behandlung, Wartezeit werden geführt, Abgabe-Belege sind zu sammeln
Verbot von Wachstums-, Leistungsförderer und Hormonen (ausgenommen tierärztl. Einzelbehandlungen mit Hormonen zur Brunst)

Verdoppelung der gesetzlichen Wartezeit. Arzneimittel mit 0 Tage Wartezeit dann mindestens 48 Stunden, Phytotherapeutische Mittel und Homöopathika mit 0 Tagen, dann auch 0 Tage Wartezeit.

Ausschluss aus der Biovermarktung bei:

- mehr als 3 allopathischen (chem. –synth.) Behandlungen/Jahr
- mehr als 1 Behandlung bei einem Lebenszyklus < 1 Jahr

(ausgenommen Impfungen, Parasitenbehandlungen)

Tierhaltungspraktiken

Verbot von Embryotransfer (Sperma aus ET und künstliche Befruchtung ist jedoch erlaubt)

Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel nur im Einzelfall. Enthornung und Kastration sind aus Sicherheitsgründen erlaubt. Enthornung und Kastration nur mit Schmerzausschaltung.

Eigenbedarfstiere, Hobbytiere, Streicheltiere:

Eigenbedarfstiere unterliegen nicht der EU-VO, es sind daher die Tierzukaufsregeln oder die Auslaufpflicht nicht anzuwenden. **Da ein Biobetrieb keine verbotenen Futtermittel am Betrieb lagern darf, sind auch Eigenbedarfstiere usw. ausschließlich mit Biofutter zu füttern!** Laut AMA wurde der Eigenbedarf bei Hühnern mit 10 Stk. und bei Schweinen mit 2 Stk. definiert. Werden mehr Stk. gehalten, sind die Biorichtlinien auch bei Auslauf usw. einzuhalten.

Anbindehaltung:

Laut EU-VO ist die Anbindehaltung ja grundsätzlich verboten mit folgenden Ausnahmen:

- Einzelgenehmigung aus Tierschutz- oder Sicherheitsgründen, zeitlich begrenzt
- Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen in Anbindehaltung gehalten werden
- Kleinbetriebsregelung: Antragstellung** auf Ausnahmegenehmigung bei **VIS** notwendig
(neu ab 2021!), Frist dazu ist der 15-05-2021

Der „**Kleinbetrieb**“ wurde mit 35 Rinder-GVE definiert, d.h. Betriebe bis zu einer Größe von max. 35 GVE an Rindern (GVE-Berechnung laut eAma) können ihre Rinder weiterhin in Anbindehaltung halten, vorausgesetzt, dass ausreichende Weide/Auslauf angeboten wird und mind. 24 TGI-Punkte erreicht werden. Die 35 GVE beziehen sich auf den gesamten Rinderbestand, egal ob z.B. ein Teil im Laufstall gehalten wird. Die Rinder müssen in der Vegetationszeit Weidegang und außerhalb der Weidezeit mindestens 2 x pro Woche Auslauf/Freigelände erhalten. Für Betriebe mit Rindern über 35 GVE ist die Anbindehaltung nicht möglich.

Besatzdichte:

Max. 2 GVE, bzw. 170 kg N je Hektar.

Wird die Besatzdichte überschritten, muss ein Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag mit einem anderen Biobetrieb, der unter der Besatzdichte liegt und noch N-Dünger aufnehmen kann, abgeschlossen werden. Der Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag ist am besten mit der zuständigen Bezirksbauernkammer zu erstellen. Eine Abgabe an einen konventionellen Betrieb zur Erreichung der max. N-Düngermenge ist nicht möglich. Bitte beachten Sie weitere Düngergrenzen wie z.B. AMA-ÖPUL, Grundwasserschutzprogramm, Naturschutzauflagen usw.

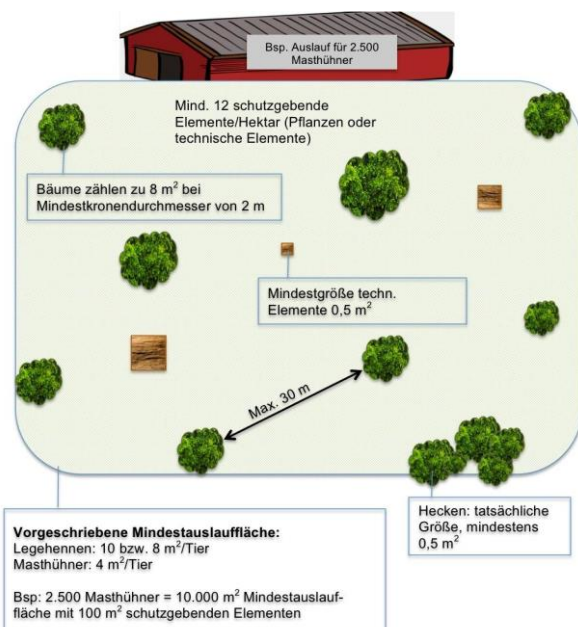
Spezielle Regeln für die Geflügelhaltung:

- Geflügelställe sind eingestreut, mind. ein Drittel der Bodenfläche ist befestigt, **Kotgrube, Sitzstangen und Auslaufklappen** (4 m je 100 m² Bodenfläche) sind vorhanden
- Legehennenställe haben eine ausreichend große **Kotgrube** von 450 cm² je Henne, bei Beständen < 100 Tiere ist eigene Kotgrube nicht notwendig
- Tägliche **Beleuchtungsdauer** bei Legehennen max. 16 h, ausreichend Futter- und Tränkeeinrichtungen, keine Käfighaltung
- Wassergeflügel hat **Zugang zu fließendem Gewässer, Teich od. Wasserbecken** ab der vollständigen Befiederung (Gänse, Barbarieenten, Mularden ab 6 Wo., Pekingenten ab 5 Wo.). Anforderungen für aktuellen Tierbestand: Mindestlänge 1 m, nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 cm pro Gans bzw. 2 cm pro Ente, Wassertiefe von mind. 10 cm und Breite der Wasserfläche von mind. 20 cm, Breite der Öffnungen mind. 15 cm. Rinnen oder Becken täglich reinigen, der Tränkebereich darf nicht verschlammen, wenn notwendig Aufstellungsort wechseln.
- **Auslauf** muss, wenn es die Bedingungen erlauben, stets zur Verfügung stehen, jedoch mind. 1/3 des Lebens. Auslauf großteils bewachsen, Schutzeinrichtungen müssen vorhanden sein
- **Langsam wachsende Rassen** werden eingesetzt. Hühner: Red JA (braun), JA 757 (Steirerhuhn-Bio weiß), Red JA 87K (begrenzt bis 31.12.12), Coloryield JA (begrenzt bis 31.12.12), Puten: Kelly BBB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermini. Ansonsten muss Mindestschlachtalter von 81 Tagen eingehalten werden. Gilt nicht für Eigenbedarfstiere!
- **Max. Gruppengröße je Stall** von 4800 Hühner, 3000 Legehennen, 5200 Perlhühner, 4000 weibl. Flug- od. Pekingenten, 3200 männl. Flug- od. Peking- od. sonstige Enten, 2500 Kapaune, Gänse od. Truthühner
- **Gesamtnutzfläche Geflügelställe** für Fleischerzeugung je Betrieb max. 1600 m².

Auslaufgestaltung im Geflügelbereich

Die Auslaufgestaltung im Geflügelbereich wurde per Erlass genauer geregelt. Damit Geflügel das gesamte Auslaufgelände gleichmäßig nutzt und die Vegetation dadurch geschont bleibt, müssen über den gesamten Auslauf verteilt schutzgebende Elemente zur Verfügung gestellt werden. Als schutzgebende Elemente können sowohl Pflanzen als auch technische Elemente wie z.B. Sandkisten, Windschutznetze oder Gerüste dienen, wengleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll. Bezogen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestauslauffläche müssen mindestens zwölf schutzgebende Elemente pro Hektar mit einer gemeinsamen Beschattungsfläche von 1 % (d.h. 100 m² bei 1 ha) zur Verfügung gestellt werden. Bäume über 2 m Kronendurchmesser werden mit 8 m², flächige Landschaftselemente (Hecken, Büsche) und technische Einrichtungen mit der tatsächlichen Fläche berechnet. Weiters darf der Abstand zwischen den Elementen/Stallgebäude und Auslauftrand 30 m nicht überschreiten.

Der Betrieb muss die Berechnung der schutzgebenden Elemente für die Kontrolle bereithalten.



Grundsätzlich muss Bio-Geflügel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch ab der vollständigen Befiederung, Zugang zu Auslaufflächen angeboten werden.

Sofern Witterungsbedingungen und Bodenzustand dies erlauben, ist den Tieren ab folgendem Alter Auslauf anzubieten:

Jungghennen/Legehennen: ab 12. Lebenswoche
Masthühner und Enten: ab dem 29. Lebenstag
Legehybridhähne: ab dem 43. Lebenstag
Pute und Gänse: ab dem 50. Lebenstag

Weide, Auslauf und Stallgebäude

Ausnahmen von der Weideverpflichtung:

- Stiere ab 1 Jahr sind von der Weidevorgabe ausgenommen
- Beweidung Streuobstwiesen von Schafen/Ziegen in Obstreife (Verschluckungsgefahr)

Winterauslauf kann entfallen, wenn

- in der Vegetationszeit Weidegang durchgeführt wird (mind. 120 Tage) und
- die Tiere im Winter im Laufstall gehalten werden.

Endmast von Rindern im Stall ohne Auslauf ist höchstens ein Fünftel der Lebensdauer bzw. 3 Monate lang möglich.

Mind. 50 % der Bodenfläche (berechnet von der Mindeststallfläche) sind befestigt (keine Spalten oder Gitter). Befestigte und eingestreute Liegeflächen (Stroh, unbehandeltes Sägemehl usw. – Steinmehl alleine genügt nicht) sind vorhanden

Schweinen muss im Auslauf Beschäftigungs- oder Wühlmaterial (z.B. Strohraufe) angeboten werden

Kälberaufzucht:

Kälber = Jungtiere bis 6 Monate!

- Verbot der Anbindehaltung bis 6 Monate
- Einzelhaltung nur in der 1. Lebenswoche, Gruppenhaltung ab der 2. Lebenswoche, Ausnahme nur bei gesundheits- und verhaltensbedingten Gründen
- Auslauf grundsätzlich ab der 2. Lebenswoche. Ausnahme: bei Betrieben mit Weidehaltung kann der Auslauf entfallen wenn die Kälber im weidefähigen Alter (etwa ab 6 Monate) auf die Weide kommen
- 100% überdachte Kälberausläufe (Offenfront-Ställe etc.) werde ab 01-01-2020 nicht mehr toleriert. Es ist ein nicht vollständig überdachter Auslauf zu errichten. Näheres dazu auf Seite 9!

Weidevorgabe Rinder, Schafe und Ziegen, Pferde

Mit 01-01-2020 tritt die Weidevorgabe in Kraft. Pflanzenfressern müssen ständig Zugang zu Freigelände vorzugsweise Weideland haben, wann immer es die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben. Ausnahmestände: extreme Trockenheit und Wassermangel, lang andauernde Regenperioden und sehr aufgeweichte Flächen oder Wintereinbruch in der Weidezeit (auf Almen). Für 2021 gilt: Jeder Betrieb muss einen individuellen Weideplan zur nachvollziehbaren Umsetzung der Weidevorgabe im Jahr 2022 bis 30-06-2021 erstellen, in welchem die von der Weidevorgabe umfassten Tiere, Flächen sowie die Weideperiode enthalten sind.

Aufzeichnungen über die tatsächlichen Weide- und Auslauftage müssen bei jeder Vor-Ort-Kontrolle eingesehen werden können.

Zur Ermittlung des Tierbestandes werden die Daten am Stichtag 01.04. jedes Jahr aus der Rinderdatenbank bzw. VIS Tierliste herangezogen.

Tierkategorie	Alter	GVE/Tier	Betrieb
Jungvieh	½ bis 2 Jahr	0,6	Rinderbetrieb
Kalbinnen, Ochsen	über 2 Jahre	1,0	
Kühe		1,0	
Lämmer / Kitze, Jungschafe /-ziegen	½ bis 1 Jahr	0,07	Schaf-Ziegenbetrieb
Schafe / Ziegen	über 1 Jahr	0,15	
Equiden mit einer Widerristhöhe bis 1,48 m und einem Endgewicht von 300 kg		0,5	Pferdebetrieb
größere und/oder schwerere Rassen		1,0	

Weidevorgabe für 2021 (gleichbleibend zu 2020):

- Beweidung von mindestens einer raufutterverzehrenden Großvieheinheit (1 rGVE) pro ha weidefähige Fläche

oder

- Mindestens 50% des Tierbestandes (Summe rGVE laut AMA/VIS geteilt durch 2) wird Weidegang gewährt

Welche Tiere entsprechend der ermittelten rGVE-Anzahl auf die Weide kommen, liegt in der Entscheidung des Betriebes, ebenso mit welchen Flächen der Weidevorgabe nachgekommen wird.

Ermittlung der weidefähigen Fläche

Die weidefähige Fläche ist die Grünlandfläche abzüglich der „nicht weidefähigen“ Fläche. Auch 20% der Ackerflächen gelten ab 2020 als weidefähig. Flächen werden als „**nicht weidefähig**“ eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen oder Wasserschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
- Feldstücke kleiner als 0,2 ha
- Steilflächen >25% Hangneigung (für Rinder und Equiden)

Gemeinschaftsweiden und Almen werden in die Berechnung der weidefähigen Fläche nicht miteingenommen, Hutweiden und einnutziges Grünland werden bei der Berechnung mit einem Reduktionsfaktor von 0,6 berücksichtigt, da wesentlich weniger Futter auf diesen Flächen wächst.

Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt jedoch zur Erfüllung der Weidevorgabe bei.

Änderungen in Bezug auf Eingriffe am Nutztier

Mit 01-01-2021 gilt die Regelung, dass für Eingriffe am Nutztier vor der Durchführung über das VIS ein Antrag um Genehmigung gestellt werden muss. Nähere Infos, die Formulare und den Online-Zugang dazu finden Sie online unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio>

Die Genehmigung ist bei der Biokontrolle vorzulegen und ist 3 Jahre lang gültig.

Ansuchen betrieblich für

- Enthornen von Kälbern bis zum Alter von 6 Wochen
- Enthornen von Kitzen bis zum Alter von 4 Wochen
- Kupieren von Schwänzen bei Lämmern bis zum Alter von 7 Tagen

Ansuchen einzeltierbezogen für

- Enthornen von Kälbern über 6 Wochen
- Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren

Achtung: Werden 2021 oben genannte Eingriffe an Tieren ohne vorher beantragte Ausnahmegenehmigung getätigt, so verlieren diese den Biostatus und müssen konventionell verkauft werden!

Gentechnik

- Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen (GVO's)
- Verbot von Betriebsmitteln aus GVO-Produktion

Dieses Verbot gilt für:

- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Pektin) und Aromen
- Verarbeitungshilfsstoffe
- Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittel-Zusatzstoffe
- Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer
- Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial
- Tiere

Ausnahme: Tierarzneimittel

Mindeststall- und Freiflächen gemäß Anhang III der EU/VO 889/2008

	Stallfläche		(Freigelände, Auslauf) m ² je Tier
	Lebendgewicht kg	Mindestfläche m ²	
Zucht- und Mastrinder, Pferde	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4	3
	über 350	5 mind. 1 m ² /100 kg	3,7 mind. 0,75 m ² / 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30 (alleine) 9 (im Herdenverband)
Schafe und Ziegen	Schafe, Widder, Ziege, Böcke	1,5	2,5
Vor der Trennung mit der Mutter	Mutterschaf, -ziege (mit 1 Lamm/Kitze)	1,85	3
	Mutterschaf, -ziege (mit 2 Lämmer/Kitze)	2,20	3,5
	Mutterschaf, -ziege (mit 3 Lämmer/Kitze)	2,55	4
Nach der Trennung mit der Mutter (separate Haltung)	Lämmer / Kitze (bis 6 Monate)	0,5	0,5
	Jungschafe / -kitze (6-12 Monate)	1	1,25
Säugende Sauen mit Ferkel		7,5	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
	über 110	1,5	1,2
Ferkel (über 40 Tage alt)	bis 30 kg schwer	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 (Sau), 6 (Eber)	1,9 (Sau), 8 (Eber)
Säugende Häsinnen mit Jungen	unter 6 kg	0,6	2,5
	Über 6 kg	0,75	
Trächtige Häsinnen und weibl. Zuchttiere	Unter 6 kg	0,5	2,5
	Über 6 kg	0,62	
Mastkaninchen (Absetzen bis Schlachtung)		0,2 (Stall fix)	0,5
		0,15 (Stall mobil)	0,4
Ausgewachsene Rammler		0,6 1 m ² wenn weibl. Tiere zur Paarung	2,5
Geweihträger	Mindestweidefläche je Gehege in ha	Besatzdichte Höchstanzahl erwachsene Tiere pro ha	
Sikawild	1	15	
Damhirsch	1	15	
Rothirsch	2	7	
Davidshirsch	2	7	
Mehr als eine Geweihträgerart	3	7 (Rot-oder Davidshirsche in Herde) 15 (weder Rot-noch Davidshirsche in Herde)	

	Stallfläche			Außenfläche je Tier in m ²
	Anzahl Tiere / m ²	Sitzstange cm / Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Hennen je Nest oder bei gemeinsamen Nest 120 cm ² / Tier (83 Hennen je m ²)	8
Mastgeflügel in festen Ställen	10 höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg / m ²	Mind. 5 cm pro Tier od. 25 cm ² größere Sitzhöhe/Tier		4 (Masthühner) 4,5 (Enten) 10 (Puten) 15 (Gänse)
Mastgeflügel in beweglichen Ställen	16 höchstzulässiges Lebendgewicht: 30 kg / m ²			2,5

Auslauföffnungen: mind. 4 m je 100 m² Stallfläche (Grundfläche)

Fensterfläche: mind. 5 % der Stallfläche (Grundfläche)

Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, Wasserbecken haben.

Für alle Tierarten außer Geflügel gilt: Mindestens 50 % der Mindeststallfläche ist als befestigte, eingestreute Liegefläche auszuführen.

Auslaufüberdachung neu ab 01-01-2021: bei Neubauten für alle Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) sind mind. 50% der Mindestauslauffläche als unüberdacht auszuführen. Dieser prozentmäßige Anteil kann in zwei Ausnahmefällen auf 25% verringert werden:

- Niederschlagsmenge >1200 mm pro Jahr
- Saugende Säue bzw. Absatzferkel <35 kg Lebendgewicht

Bei Altbeuten gilt eine Übergangsfrist zur Erstellung des verordnungskonformen Zustandes bis längstens Ende 2030.

Umstellung - Vorzeitige Anerkennung

Grundsätzlich 2 Jahre Umstellungszeit bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren und Futterflächen (Beginn mit Datum des Kontrollvertrages). Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeit und positiver Kontrolle können Bioprodukte vermarktet werden.

Vorzeitige Anerkennung von Flächen – Antragstellung bei Lebensmittelbehörde

Die verkürzte Umstellungszeit auf Grünlandflächen kann ab 01-01-2021 nicht mehr von der Biokontrollstelle genehmigt werden. Hier ist ein Antrag an die jeweilige Lebensmittelbehörde des Landes zu stellen. Formulare und nähere Infos, Adressen finden Sie online unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio>. Hier finden Sie auch Infos zu den notwendigen Unterlagen die für eine Verkürzung der Umstellungszeit benötigt werden. Die behördlichen Bescheide sind am Biobetrieb aufzubewahren und im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen.

Die Umstellungsfristen für die Tiere bei vorzeitiger Anerkennung

- 6 Monate bei Milch, 6 Monate bei Fleisch von kleinen Wiederkäuern (Schafe, Ziegen)
- 12 Monate bei Fleisch und $\frac{3}{4}$ des Lebens

beginnen ab dem Zeitpunkt zu laufen, wo 100 % Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb oder Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb + zugekauft Bio-Futter verfüttert werden und auch sonst alle Richtlinien (Haltung, Auslauf usw.) eingehalten werden. Im günstigsten Fall kann also bereits z.B. nach 6 Monaten Biomilch vermarktet werden. Die am Betrieb vorhandenen Tiere erhalten den Bio-Status bei Fleisch aber erst nachdem diese $\frac{3}{4}$ des Lebens biologisch gehalten und gefüttert wurden. Das bedeutet, dass ein Großteil der vorhandenen Kühe bei der Schlachtung konv. vermarktet werden muss. Die Nachzucht (Tiere die nach der Anerkennung der Milch geboren wurden), ist aber sofort bio.

Umstellungsfristen bei konform konventionell zugekauften Rinder

Für erlaubt konv. zugekaufte Rinder gelten folgende Umstellungszeiten vor einer Biovermarktung: für Fleisch mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens, für Milch 6 Monate.

Beispiel: Im Rahmen der Ausnahmeregelungen wird eine konventionelle trächtige Kalbin angekauft. Das Tier ist $2\frac{1}{2}$ Jahre alt und zwei Monate vor der Abkalbung. Diese $2\frac{1}{2}$ Jahre werden nun als ein Viertel der Lebenszeit angesehen. Das heißt, die betroffene Kuh muss weitere $7\frac{1}{2}$ Jahre ihres Lebens, also $\frac{3}{4}$ auf einem Biobetrieb verbringen, damit diese Kuh bio vermarktet werden kann. Die Umstellungszeit für die Milch endet 6 Monate nach dem Zukauf. Es muss sichergestellt sein, dass die Milch der betroffenen Kuh in dieser Umstellungszeit nicht als Biomilch geliefert wird. Das am Biobetrieb geborene Kalb ist aber sofort bio.

Beispiel: Wann ist das konv. Rind bio?

Konv. Kalbin	Mindest-Haltedauer am Biobetrieb	Biostatus erreicht
Zukaufsalter	(Zukaufsalter mal 3)	(Zukaufsalter mal 4)
30 Monate (2 Jahre, 6 Monate)	90 Monate (7 Jahre, 6 Monate)	120 Monate (10 Jahre)

Praxistipp: Kennzeichnen Sie jedes konventionell zugekaufte Tier im Bestandsverzeichnis deutlich!

Pflanzenbau

A) Düngemittel, Bodenverbesserer (EU-VO 889/2008, Anhang I)

Die hier angeführten Düngemittel u. Bodenverbesserer können von Biobetrieben eingesetzt werden. Produkte, die nicht angeführt sind, sind verboten! (siehe auch Betriebsmittelkatalog f. Biobetriebe)

Bezeichnung; Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Gesteinsmehl und Ton	
Stallmist	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltung</i>
Getrockneter Stallmist, getrockneter Geflügelmist	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltung</i>
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschl. Geflügelmist u. kompostierter Stallmist	<i>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung bzw. Intensivtierhaltung stammen</i>
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche,...)	<i>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen. Verwendung nach kontrollierter Fermentation/Verdünnung.</i>
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfälle	<i>Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen. Nur pflanzl. und tierische Abfälle. Es gelten Grenzwerte für Schwermetalle!</i>
Torf	<i>Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).</i>
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
Substrat von Champignonkulturen	<i>Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.</i>
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	<i>Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung (Biogaserzeugung). Bei Kompostierung von Raps, Mais, Soja ist eine Zusicherungserklärung (GVO frei) oder Bestätigung (inländische Ware) notwendig.</i>
Biogasgärreste	<i>Tierische Nebenprodukte. Nicht aus industrieller Tierhaltung.</i>
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	<i>z.B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime usw. Für Erzeugnisse aus Raps, Mais und Soja ist eine Zusicherungserklärung (GVO frei) oder Bestätigung (inländische Ware) notwendig.</i>
Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs	<i>Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile, Wolle, Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile, Haare und Borsten, Milcherzeugnisse, hydrolysierte Proteine</i>
Algen und Algenerzeugnisse	<i>Ausschließlich gewonnen durch: - physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen - Extraktion mit Wasser oder sauren und/ oder alkalischen wässrigen Lösungen - Fermentation</i>
Sägemehl und Holzschnitt	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Rindenkompost	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Holzasche	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Weicherdiges Rohphosphat	Cadmiumgehalt höchstens 75 mg/kg P ₂ O ₅
Aluminiumcalciumphosphat	<i>nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5)</i>
Dephosphorationschlacken (Thomasphosphat)	<i>z.B. Granuliertes Thomasmehl, Thomasphosphat</i>
Kaliohsalz oder Kainit	
Kaliumsulfat, möglicherweise aus Magnesiumsalz enthaltend	<i>Aus Kaliohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend</i>

Schlempe oder Schlempe-Extrakt	<i>Keine Ammoniakschlempe. Für Erzeugnisse aus Raps, Mais, Soja ist eine Zusicherungserklärung (GVO frei) oder Bestätigung (inländische Ware) notwendig.</i>
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs	<i>z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw. (Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten)</i>
Calcium- und Magnesiumcarbonat natürlichen Ursprungs	<i>z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl,... (Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten)</i>
Magnesiumsulfat	<i>z.B. Kieserit, Bittersalz; ausschließlich natürlichen Ursprungs</i>
Calciumchloridlösung	<i>Blattbehandlung bei Apfelbäumen nach nachgewiesenem Calciummangel</i>
Calciumsulfat	<i>z.B. Gips,...Ausschließlich natürlichen Ursprungs</i>
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	<i>z.B. Carbokalk</i>
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	<i>Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird</i>
Elementarer Schwefel	
Spurennährstoffe	<i>z. B. Eisen, Bor, Kobalt, Kupfer, Mangan, Molybdän, Zink</i>
Natriumchlorid	<i>Ausschließlich Steinsalz</i>
Leonardit	<i>Organisches Sediment mit hohem Huminsäuregehalt. Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.</i>
Humin-und Vulvinsäuren	<i>Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen, außer Ammoniumsalzen und der Trinkwasseraufbereitung</i>
Xylit	<i>Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z.B. Nebenerzeugnis des Braunkohlenbergbaus)</i>
Chitin	<i>Polysaccharid aus Krebstierpanzern. Nur aus nachhaltiger Fischerei oder ökologischer/biologische Aquakultur.</i>
Organisches Sediment aus Binnengewässern	<i>Entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff z.B. Faulschlamm. Schwermetallhöchstgehalte!</i>
Pflanzkohle betriebsfremd	<i>In Österreich einsetzbar, wenn nach den Richtlinien für Qualitätsstufe Premium des EBC (European Biochar Certificate) zertifiziert, oder per Beschein nach §9a (DMG 1994) durch das BAES zugelassen</i>
Pflanzkohle aus eigener Produktion	<i>Siehe Erlass Einsatz von Pflanzkohle bzw. nähere Infos erhalten Sie bei infoxgen</i>
Muschelabfälle	<i>Nur aus nachhaltiger Fischerei oder biologischer Aquakultur</i>
Eierschalen	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltung</i>

B) Pflanzenschutzmittel (EU-VO 889/2008, Anhang II)

Achtung: Im Biolandbau dürfen nur amtlich registrierte Pflanzenschutzmittel (Registriernummer muss vorhanden sein!) verwendet werden, welche aus nachfolgenden Substanzen bestehen!

Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Knoblauchextrakt (<i>Allium sativum</i>)	
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	
Grundstoffe	<i>Grundstoffe, die unter die Definition als Lebensmittel fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Substanzen, die nicht zur Verwendung als Herbizide, sondern nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt sind. Genaueres siehe Betriebsmittelkatalog</i>
Bienenwachs	<i>Einsatz nur beim Baumschnitt /als Wundverschlussmittel</i>
COS-OGA	
Hydrolysiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine	
Laminarin	<i>Tang, biologisch angebaut oder nachhaltig geerntet.</i>
Maltodextrin	
Pheromone	<i>Einsatz nur in Fallen und Spendern.</i>
Pflanzenöle	<i>Alle Verwendung zugelassen, außer als Herbizid.</i>
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	<i>Einsatz nur als Insektizid, Repellent</i>

Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schaffett (Wahrnehmung über den Geruchssinn)	<i>z.B. Schaffett. Anwendung nur auf ungenießbaren Pflanzenteilen und soweit das Pflanzenmaterial nicht von Schafen oder Ziegen aufgenommen wird.</i>
Weidenrindenextrakt (Salix ssp. Cortex)	
Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)	

Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen: die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern; die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Andere Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Calciumhydroxid	<i>Nur bei Obstbäumen einschließlich Obstbaumschulen zur Bekämpfung von Nectria galligena.</i>
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, dreibasischem Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	<i>Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. BIO AUSTRIA: Maximale Reinkupfermenge pro Hektar und Jahr bei Ackerkultur: 2kg; bei Obst und Wein 3kg; bei Hopfen 4kg.</i>
Diamoniumphosphat	<i>Nur als Lockstoff in Fallen</i>
Ethylen	<i>BIO AUSTRIA: Nur zur Keimverhinderung bei der Kartoffel- und Zwiebellagerung.</i>
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid))	
Paraffinöl	
Quarzsand	
Fettsäuren	<i>Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.</i>
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	<i>Präparate, die zwischen Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden.</i>
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Kalium- und Natriumhydrogencarbonat (Kalium-, Natriumbicarbonat)	
Schwefel	
Wasserstoffperoxid	
Pyrethroide	<i>Nur Deltamethrin od. Lambda-Cyhalothrin; Einsatz nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln und gegen Batrocera oleae und Ceratitis capitata Wied</i>
Natriumchlorid	

Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen	<i>Kein GVO-Ursprung</i>
Spinosad	<i>BIO AUSTRIA: Gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit verdoppeln.</i>
Cerevisan	

Verarbeitung

In Verarbeitungsprodukten beträgt der Anteil an nicht biologischen Zutaten höchstens 5 %. Der Zusatz von Wasser bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die beim jeweiligen Stoff angeführten Einschränkungen müssen **unbedingt** beachtet werden! Jene Zutaten, deren E-Nummern **fett** gedruckt sind, werden laut EU-VO 834/07 als landw. Komponenten gesehen und können in die %-Berechnung der biologischen Anteile miteinbezogen werden. Ab 01.07.2010 ist diese Berechnungsvorgabe jedoch verpflichtend.

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger (EU-VO 889/2008, Anhang VIII A)			
E 153 Pflanzenkohle		X	nur für: geaschter Ziegenkäse und Mobier-Käse, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 160 b Annatto, Bixin, Norbixin¹		X	nur für: Roter Leicester-Käse, Double-Gloucester-Käse, Cheddar, Mimolette-Käse, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 170 Calciumcarbonat	X	X	darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220 Schwefeldioxid oder E 224 Kaliummetabisulfit (Kaliumdisulfit, Kaliumpyrosulfit)	X	nur für Met	In Obstweinen ⁽¹⁾ sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg ^(**) ⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang ist „Obstwein“ definiert als Wein aus anderem Obst als Weintrauben (einschließlich Apfel- und Birnenwein). ^(**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l.
E 223 Natriummetabisulfit		X	Für Krebstiere
E 250 Natriumnitrit		Nur für die Fleischerzeugung	Richtwert für die Zugabemenge: 80 mg/kg Rückstandshöchstmenge (ausgedrückt in NaNO ₂): 50 mg/kg
E 252 Kaliumnitrat		Nur für die Fleischerzeugung	Beide Zusatzstoffe nicht in gemeinsamer Verbindung einsetzbar!
E 270 Milchsäure*	X	X	
E 290 Kohlendioxid	X	X	
E 296 Apfelsäure*	X		nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 300 Ascorbinsäure*	X	nur für Fleischerzeugnisse	
E 301 Natriumascorbat*		X	In Verbindung mit Nitrit oder Nitrat bei Fleischerzeugnissen
E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte*¹	X	X	Antioxidans
E 322 Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse). Nur, wenn aus ökologischen/biologischen Rohstoffen gewonnen ab 1. Jänner 2019
E 325 Natriumlactat		X	
E 330 Zitronensäure*	X	X	
E 331 Natriumcitrat*	X	X	

E 333 Calciumcitrate*	X		
E 334 Weinsäure (L(+)-)*	X	nur für Met	
E 335 Natriumtartrate *	X		
E 336 Kaliumtartrate*	X		
E 341 (i) Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E-392 Extrakt aus Rosmarin	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion und nur bei Verwendung von Ethanol als Extraktionsmittel“
E 400 Alginsäure*	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 401 Natriumalginat*	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 402 Kaliumalginat*	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 406 Agar-Agar	X	nur für Milch- und Fleischerzeugnisse	
E 407 Carrageen	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 410 Johannesbrotkernmehl ¹	X	X	
E 412 Guarkernmehl ¹	X	X	
E 414 Gummi arabicum ¹	X	X	
E 415 Xanthan*	X	X	
E 417 Tarakernmehl	X	X	Nur aus biologischer Produktion, gilt ab 01-01-2022
E 418 Gellan	X	X	Nur in der stark acyl-haltigen Form nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 422 Glycerin	X		Pflanzlichen Ursprungs. Für Pflanzenextrakte und Aromen. nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 440 i Pektin ¹	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 464 Hydroxypropyl- methylcellulose	X	X	nur zur Herstellung von Kapselhüllen
E 500 Natriumcarbonat	X	X	
E 501 Kaliumcarbonat	X		
E 503 Ammoniumcarbonat	X		
E 504 Magnesiumcarbonat	X		
E 509 Calciumchlorid		X	zur Milchgerinnung
E 516 Calciumsulfat	X		Träger
E 524 Natriumhydroxyd	X		Oberflächenbehandlungsmittel von Laugengebäck und Säureregulierung bei ökologischen/biologischen Aromen
E 551 Siliciumdioxid (als Gel oder kolloidale Lösung)	X	X	Für Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform, Aromen und Propolis nicht für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 553 b Talkum	X	Überzugsmittel für Fleischerzeugnisse	
E 901 Bienenwachs	X		Nur als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Bienenwachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung
E 903 Carnaubawachs	X		Nur als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Nur, wenn aus ökologischen/biologischen Rohstoffen gewonnen
E 938 Argon	X	X	
E 939 Helium	X	X	
E 941 Stickstoff	X	X	
E 948 Sauerstoff	X	X	
E 968 Erythrit	X	X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie gewonnen, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe

*Gentechnikzusicherungserklärung notwendig (siehe www.infoxgen.com)

¹ Diese Zutaten gelten lt. laut EU-VO 834/07 als „landwirtschaftlichen Ursprungs“ und müssen in die %-Berechnung der biologischen Anteile miteinbezogen werden. Betrifft ab 01-01-2014 auch Hefe!

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse (EU-VO 889/2008, Anhang VIII B)			
Wasser	X	X	Trinkwasser (lt. Rili 98/83/EG)
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat (Entsäuerungskalk)	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	X		nur zum Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	X	X	
Milchsäure*		X	zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung
L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten*	Für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten		
Zitronensäure*	X	X	
Essigsäure/Essig		X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion stammend. Für die Fischverarbeitung, nur aus biotechnologischer Quelle, es sei denn, das Produkt wird mit oder aus GVO hergestellt.
Natriumhydroxyd	X		Für die Zuckerproduktion, für die Gewinnung von Öl, ausgenommen Olivenöl
Schwefelsäure	nur Zuckerherstellung	nur zur Gelatineherstellung	
Hopfenextrakt, Pinienharzextrakt	Nur für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung		Wenn verfügbar aus biologischer Landwirtschaft
Salzsäure		X	nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung best. Käse (Gouda, Edamer, Maasdamer, Borenkaas, Friese, Leidse Nagelkaas)
Ammoniumhydroxid		nur Gelatineherstellung	
Wasserstoffperoxid		nur Gelatineherstellung	
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol*	X	X	nur als Lösemittel, für BIO AUSTRIA-Betriebe nur als Lösemittel für pflanzliche Produkte erlaubt
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	X		
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter. Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen. für BIO AUSTRIA-Betriebe: nur in Backblechschmierfetten

Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
Aktivkohle	X		
Talkum	X		
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse)
Cellulose	X	nur zur Gelatineherstellung	
Kieselgur	X	nur zur Gelatineherstellung	
Perlit	X	nur zur Gelatineherstellung	
Haselnusschalen	X		
Reismehl	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel. aus ökologischer/ biologischer Bienenhaltung
Carnaubawachs	X		Trennmittel. aus ökologischer/ biologischer Rohstoffen
Thiaminhydrochlorid (Vitamin B1)	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Diammoniumphosphat	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Holzfasern	X	X	Die Herkunft des Holzes sollte auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt sein. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine aus Mikroorganismen)

*Gentechnikzusicherungserklärung notwendig (siehe www.infoxgen.com)

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten (EU-VO 889/2008, Anhang VIII C)			
Calciumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen
Natriumcarbonat	X	X	Zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzliche Öle	X	X	schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion stammend

Bestimmte Stoffe, Zubereitungen für die LM-Verarbeitung (Art. 27, VO 889/2008)

Gemäß Art. 27 der EU-VO 889/2008 dürfen folgende üblicherweise in der Lebensmittelproduktion (außer Wein) verwendete Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen oder von solchen die mit Hilfe von GVO's hergestellt wurden. Positivliste siehe www.infoxgen.com bzw. Betriebsmittelkatalog für Biobetriebe. **Hefe muss ebenso gentechnikfrei eingesetzt werden und ab 1.1.2014 in die %-Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten mit einbezogen werden. Übersteigen die konventionell eingesetzten Rohstoffe 5% (betrifft auch Hefe), darf das Produkt nicht mehr als Bio-Produkt bezeichnet werden.**

Natürliche Aromastoffe:

Natürliche Aromastoffe oder Aromaextrakte, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG gekennzeichnet sind. **Für Bio Austria Betriebe: nur Rauch von naturbelassenen Hölzern und Zweigen**

Farben von Eiern und Stempelaufdrucke:

Entsprechend der EU Bio-Verordnung müssen Farben und Hilfsstoffe für das traditionelle Färben der Schale gekochter Eier in erster Linie von Erzeugnissen aus der Natur stammen. Farben stammen daher von natürlichen Frucht- oder Gemüsesäften, Konzentraten und Pulvern sowie von anderen geeigneten Pflanzenextrakten oder färbenden Pflanzenmaterial, vorzugsweise von biologischen Erzeugnissen. Hilfsstoffe sind z. B. Cellulose, Verdickungsmittel oder Stärke aus biologischer Landwirtschaft. Nähere Angaben zu den zulässigen Zusatzstoffen, Überzugsmittel etc. finden Sie im Betriebsmittelkatalog oder online unter www.infoxgen.com

Trinkwasser und Salze, Mineralstoffe

(hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden; Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine*, Aminosäuren* und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. spezielle diätetische Lebensmittel, Babyfood).

Konventionelle Zutaten (EU-VO 889/2008, Anhang IX)

95 % der landwirtschaftlichen Zutaten müssen in biologischer Qualität, die restlichen 5 % können konventionell eingesetzt werden, wenn diese Zutaten in der folgenden Auflistung enthalten sind (nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe):

Essbare Früchte, Nüsse und Samen)

Eicheln
Kolanuss
Stachelbeeren
Maracuja (Passionsfrucht)
Himbeeren (getrocknet)
Rote Johannisbeere (getrocknet)

Essbare Gewürze u. Kräuter

Pfeffer, peruanisch
Meerrettichsamen
Kleiner Galgant
Saflorblüten
Brunnenkresse

Verschiedenes (nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe)

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen

Fette und Öle, raffiniert od. nicht, nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao, Kokosnuss, Oliven, Sonnenblumen, Palmen, Raps, Saflor, Sesam, Soja

d.h. Öle und Fette aus Kakao, Kokosnuss, Oliven u. Sonnenblumen, usw. müssen biologisch sein!

Für Bio Austria Betriebe: alle pflanzlichen Fette und Öle müssen biologisch eingesetzt werden

Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Fruchtzucker

Reispapier, Oblaten **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Verschiedenes

Erbsenprotein **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen, Kirsch **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen, (**nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**), Gelatine (**nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**), Därme
Molkepulver „Herasuola“ **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Auslobung/Etikettierung

Für Österreich lautet die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung für Bioprodukte „aus biologischer Landwirtschaft“ oder „aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft“. Statt „biologisch“ kann auch der Begriff „ökologisch“ und statt „Landwirtschaft“ können auch die Begriffe „Landbau“ oder „Anbau“ verwendet werden. Die Abkürzungen „kbA“ oder „kbL“ für sind auf Warenbegleitpapieren ebenfalls erlaubt und dort oft zu finden. Zusätzlich muss auf den Etiketten und Warenbegleitpapieren auch die Codenummer von BIOS AT-BIO-401 angeführt sein. Es wird empfohlen, die Codenummer von BIOS in den Hofstempel aufzunehmen. Weiters müssen neben den oben genannten Vorgaben für die Auslobung von Bioprodukten natürlich auch die allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationsvorschriften eingehalten werden.

Beispiel: „Bio-Marmelade aus biologischer Landwirtschaft“. In der Zutatenliste am Etikett müssen zusätzlich die einzelnen Bio-Zutaten, z.B. mittels * bei der Zutat mit einem Hinweis „aus biologischer Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. Ebenso ist die Codenummer von BIOS anzuführen



EU-Bio-Logo

Ab 1.Juli 2010 muss auf allen vorverpackten Bio-Produkten das EU-Bio-Logo angebracht werden. Das Logo muss mind. 9 mm hoch und 13,5 mm breit sein, das Verhältnis Höhe/Breite stets 1:1,5 und darf nicht verändert werden. Im selben Sichtfeld (z.B. darunter) muss noch der Kontrollstellencode von BIOS: AT-BIO-401 und unmittelbar unterhalb die Herkunft der Rohstoffe z.B. AT-Landwirtschaft, EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft oder EU/Nicht-EU-Landwirtschaft angebracht werden.

Bio-Marillenmarmelade

hergestellt von:

Name
Anschrift

Hergestellt aus
xy g Früchten
je 100 g

Gesamtzucker-
gehalt xy g je 100 g

Nettofüllmenge:
mindestens haltbar bis:



Zutaten: Marillen*,
Zucker*, Geliermittel:
Pektin, Säuerungsmittel:
Ascorbinsäure

*aus biologischer
Landwirtschaft



AT-BIO-XXX
Österreich-Landwirtschaft

Kein EU-Bio-Logo:

Umstellungsprodukte: Umstellungsprodukte (nur Monoprodukten) dürfen nur mit dem Pflichttext: „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden

Produkte mit weniger als 95 % Bio-Anteil: Ab 1. Jänner 2009 ist es möglich einzelne in einem Verarbeitungsprodukt enthaltenen Bio-Zutaten auszuloben. Voraussetzung hierfür ist, dass

- es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe verwendet werden, die in oben angeführten Listen angeführt sind.
- die gleiche Zutat nicht gleichzeitig in biologischer, Umstellungs- und/oder konventioneller Qualität in einem Produkt verwendet werden z. B. Bio-Marillen und konv. Marillen in Marillenmarmelade.
- in der Zutatenliste ist der Gesamtanteil in Prozent an Bio-Komponenten anzuführen, und zwar in derselben Farbe, Größe und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten.

Marillenmarmelade

hergestellt von:

Name
Anschrift

mindestens haltbar bis
Nettofüllmenge



Zutaten:

Marillen (50%)*, Zucker (50%)

Pektin, Ascorbinsäure

* aus biologischer Landwirtschaft

Hergestellt aus 50 g Früchten je 100 g, Gesamtzuckergehalt 50 g je 100 g,
Gesamtanteil der biologischen Zutaten: 50 % AT-BIO-401

Für Produkte, deren Hauptzutaten aus Jagd oder Fischerei stammen, gelten die gleichen Kennzeichnungsvorschriften wie für Produkte mit weniger als 95 % Bio-Anteil. Weiters dürfen privatrechtlich geregelte Bio-Produkte (z.B. Kosmetik, Heimtiernahrung, Wein aus Bio-Trauben), Substrate, Erden, Düngemittel und biotaugliches konventionelles Saatgut **nicht** mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.